



Allgemeine Bedingungen

Anmeldung und Vertragsabschluss

Die Ausstellerunterlagen der Organisatorin für die Durchführung der Messe gelten als Einladung zur Offertstellung. Die Anmeldung eines Ausstellers gilt als verbindlich. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung durch die Organisatorin zustande. Die Anmeldung kann ohne Begründung zurückgewiesen werden. Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller die vorliegenden allgemeinen Bedingungen sowie die übrigen Ausstellerunterlagen (Anmeldeformular, Informationen, Standbau, Preislisten, Service- und Nebenkosten).

Mitaussteller

Nicht angemeldete Unternehmen (Whisky-Brands ausgeschlossen), die während der Messe sichtbar sind, werden als Mitaussteller betrachtet und mit CHF 250.– in Rechnung gestellt.

Leistungen der Aussteller

Der Aussteller verpflichtet sich, den Stand mit eigenem Personal während der gesamten Öffnungszeit zu betreuen.

Weisungsrecht der Organisatorin

Der Aussteller ist insbesondere verpflichtet, die Weisungen der Organisatorin jederzeit zu befolgen, den Stand innerhalb der festgesetzten Frist einzurichten und innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten während der ganzen Dauer der Messe durch Fachpersonal zu betreuen sowie innerhalb der festgesetzten Frist wieder abzubauen. Bei Verletzung des Weisungsrechtes durch den Aussteller ist die Organisatorin befugt, die ihr geeignet scheinenden Massnahmen (z.B. durch Ersatzvornahme) auf Kosten und Gefahr des Ausstellers ausführen zu lassen.

Zahlungskonditionen

50 % des Mietpreises gelten als Reservationsgebühr und sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten. Die Schlussrechnung mit allen Neben- und zusätzlichen Leistungen ist ebenfalls innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Direktverkauf / Degustationen

Der Direktverkauf von Waren und Dienstleistungen ist gemäss Ladenschlussreglement der Stadt Winterthur gestattet. Stände, an welchen Ess- oder Trinkwaren gegen Entgelt zur Konsumation (im Sinne eines Wirtschafts- oder Barbetriebes) abgegeben werden und Restaurationsbetriebe, unterstehen der kantonalen Gesetzgebung über Gastwirtschaftsbetriebe. Die obligatorische Bewilligung für Degustationsstände und Restaurationsbetriebe wird durch die Ausstellungsleitung für alle Betriebe gesamthaft eingeholt. Allfällige Kreditkartenleser müssen vom Aussteller organisiert werden. Zusätzlich zur allgemeinen Bewilligung des Veranstalters erhebt die Stadt Winterthur pro Aussteller und Veranstaltungstag CHF 50.–. Diese Gebühr gilt für alle Aussteller, die alkoholische Getränke anbieten. Die Kosten werden den Ausstellern weiterverrechnet.

Musikvorführungen

Musikdarbietungen an Ausstellerständen müssen von der Organisatorin bewilligt werden.

Werbemassnahmen

Die Ausstellenden verpflichten sich, die Whisky Mäss Winterthur aktiv zu bewerben und die zur Verfügung gestellten Werbemittel einzusetzen: Werbeflyer Print und Digital als Rechnungsbeilage, Poster, Banner auf der Website, E-Mail-Footer, Teilen von Social Media Posts etc.

Standzuteilung

Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, nicht aber als Bedingung angenommen. Das Gesamtbild der Messe ist massgebend. Einsprachen dagegen sind innerhalb von 7 Tagen ab Versand des Planes mitzuteilen, andernfalls gilt die Platzierung als angenommen. Die Organisatorin ist berechtigt, falls erforderlich, auch abweichend von einer schon erfolgten Bestätigung, dem Aussteller einen anderen Platz an anderer Lage zuzuweisen. Die Organisatorin haftet gegenüber dem Aussteller nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder der Umgebung seines Standes ergeben.

Versicherungen / Haftungsausschluss

Eine Feuer-, Explosions- und Elementarschadenversicherung ist obligatorisch und muss durch den Aussteller selbst abgeschlossen werden. Die Veranstalterin schliesst ausdrücklich keine Versicherungen ab. Die Organisatorin übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst die Haftung für beschädigte oder gestohlene Güter explizit aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmassnahmen der Veranstalterin keine Einschränkung. Der Aussteller trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Ausstellungsversicherung eintreten können. Der Aussteller ist auch verpflichtet, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen. Der Aussteller haftet auch für Personen- und Sachschäden, die durch den Auf- und Abbau des Standes oder seiner Ausstellungsgüter entstehen.



Allgemeine Bedingungen

Bewilligungen

Die Aussteller müssen die rechtlich verbindlichen Vorschriften einhalten. Eine Haftung der Organisatorin für ein behördliches Verbot der Veranstaltung wird nicht übernommen.

Verzicht auf Durchführung

Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder höhere Gewalt die Durchführung der Messe verunmöglichen oder erschweren, entstehen dadurch den Ausstellern keine Schadenersatzansprüche. Akonto geleistete Zahlungen für die Standmiete werden rückvergütet oder fürs nächste Jahr gutgeschrieben.

Verzicht des Ausstellers auf Messeteilnahme

Verzichtet der Aussteller auf eine Messeteilnahme, so hat er folgende Unkostenentschädigung zu leisten:

Bei Rücktritt bis zum 15.2.2026: 10 % der Mietkosten

Bei Rücktritt in der Zeit vom 16.2.2026 bis zum 15.3.2026: 50 % der Mietkosten

Bei Rücktritt in der Zeit vom 16.3.2026 bis zum Messebeginn: 100 % der Mietkosten

Falls der Mieter bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn einen Ersatzmieter organisiert, wird die Standmiete abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 300.– rückerstattet.

Vertragspartner

Organisatorin der Whisky Mäss Winterthur ist die TM Kommunikation GmbH. Eventuelle ausstellerseitige zusätzliche Kosten werden dem Hauptmieter in Rechnung gestellt. Es obliegt dem Hauptmieter, die Kosten dem Mitaussteller zu verrechnen.

Gerichtsstand / Erfüllungs- und Betreibungsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren sowie der Erfüllungs- und Betreibungsstand für Aussteller ohne Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz ist Winterthur/ZH.

Die Organisatorin kann jedoch ihre Rechte vor jeder anderen zuständigen Behörde geltend machen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen des Schweizer Rechts.

Alle mündlichen Vereinbarungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Das Ausstellerreglement ist integrierender Bestandteil eines Vertragsabschlusses (Änderungen vorbehalten). Alle nachfolgenden Rundschreiben und schriftlichen Meldungen gelten als Bestandteil dieses Reglements.

Winterthur, August 2025



Service- und Nebenkosten

Allfällige Nebenleistungen müssen schriftlich bestellt werden.
Die zusätzlich bezogenen Leistungen werden mit der Schlussrechnung verrechnet.

Abgaben / MwSt.

Allfällige Steuern (wie MwSt.) und Abgaben werden den Ausstellern zusätzlich in Rechnung gestellt.
(Für Aussteller, die alkoholische Getränke anbieten/verkaufen: Zusätzlich zur allgemeinen Bewilligung der Veranstalterin erhebt die Stadt Winterthur pro Aussteller und Veranstaltungstag CHF 50.–).

Beschriftung

Das Anbringen des Hauptmieter-Namens ist bei den Ständen im Preis inbegriffen.

Generelle Leistungen

Die Mietpreise schliessen folgende generelle Leistungen ein: Strom, Wasser, Heizung, technischer Pikettdienst, Informationsdienst, tägliche Reinigung der allgemeinen Hallenflächen, allgemeiner Überwachungsdienst, Werbung und PR für die Messe.

Auf- und Abbau

Die Aussteller können ihre Stände am 23.4.2026 ab 14 Uhr einrichten. Der Abbau beginnt am 25.4.2026 ab 22.00 Uhr.
Die Stände müssen bis 26.4.2026 um 12.00 Uhr vollständig geräumt sein.

Ausstellerkarten

Die Ausstellerkarten werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie ermöglichen den Zutritt zu den Messehallen bereits 2 Stunden vor den Öffnungszeiten.

Gästetickets

Gästetickets können im Vorfeld à CHF 12.– bestellt werden. Die Aussteller erhalten individuelle Ticket-Codes. Der Guest löst mit dem Code online über das Ticketingsystem einen kostenlosen Messeeintritt. Die eingelösten Gutscheine werden dem Aussteller nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

Eintrittstickets für Besucher

Der Ticketpreis beträgt pro Messestag exkl. Glas CHF 18.– im Vorverkauf. Bzw. CHF 22.– an der Tageskasse.
Für Kilt-Träger ist der Eintritt kostenlos.